



Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen
Landkreis Bodenseekreis



Polzeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorte und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Begriffsbestimmung	2
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung	2
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	2
§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen	3
§ 4 Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen	3
§ 5 Haus- und Gartenarbeit.....	3
§ 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter.....	3
§ 7 Schutz von Weinbergen und Obstkulturen	3
§ 8 Lärm durch Tiere.....	4
§ 9 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen	4
Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	4
§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen	4
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen	4
§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	4
§ 13 Gefahren durch Tiere	4
§ 14 Bienenhaltung	4
§ 15 Verunreinigung durch Hunde oder Pferde	5
§ 16 Fütterungsverbot.....	5
§ 17 Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz	5
§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	5
§ 19 Abfallbeseitigung.....	5
§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	5
§ 21 Belästigung der Allgemeinheit.....	6
Abschnitt 4 Bolz- Spielplätze, Schutz der Grün- und Erholungsanlage	6
§ 22 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.....	6
§ 23 Ordnungsvorschriften.....	6
Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern.....	7
§ 24 Hausnummern	7
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	7
§ 25 Zulassung von Ausnahmen.....	7
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 27 Inkrafttreten.....	9

Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen

Landkreis Bodenseekreis

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorte und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Freizeitanlagen.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Lautes Singen sowie sonstiges Lärmen im Freien, wodurch andere belästigt werden können, ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen sowie für die Sirenen an öffentlichen Gebäuden

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe ist ungebührlicher Lärm zu vermeiden.

§ 4 Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

- (1) Sport-, Bolz- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bolzplätze die mehr als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind sowie der Sport- und Funpark an der L 201 dürfen, abweichend von Abs. 1, nicht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr benützt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz, insbesondere der Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern und Mährobotern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV), bleiben unberührt.
- (3) Die Ruhezeiten gelten nicht für gewerbliche Arbeiten sowie für Arbeiten, die von gemeindlichen Dienststellen wie z.B. dem Bauhof oder der Gemeindegärtnerei durchgeführt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff(Altglas)sammelbehälter sind in der Weise zu benutzen, dass dadurch keine unzumutbaren Belästigungen gegenüber Dritten entstehen. Insbesondere dürfen die Altglassammelbehälter während der in § 5 genannten Ruhezeiten nicht benutzt werden.

§ 7 Schutz von Weinbergen und Obstkulturen

Akustische Vogelscheuchen und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstkulturen nur vom Beginn der Fruchtreife bis zum Ende der Erntezeit aufgestellt und betrieben werden. Die Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Schallrichtung in die nach dem Wohngebiet abgewandte Seite weist. In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen und Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Im Übrigen sind die Regelungen der örtlichen Abwassersatzung zu beachten.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Beendigung der Haltung, insbesondere die Abgabe des Tieres ist ihr ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 –34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegnutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde oder Pferde

Halter oder Führer von Hunden oder Pferden haben dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen oder Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Grundstückszugängen und Vorgärten, in landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Randstreifen, auf Bolz- und Spielplätzen sowie in abgegrenzten Viehweiden verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Fütterungsverbot

Tauben und Wasservögel dürfen in Grün- und Erholungsanlagen, dem öffentlichen Ufer- und Hafengebiete im Bereich des Gemeindegebiets sowie auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbaren Nähe, aus Türen, Fenstern, Balkonen und Loggien, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.
- (2) An Gebäuden, die unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, sind Blumenkästen und Futterplätze für Vögel so anzubringen, dass Verkehrsteilnehmer durch Wasser oder Schmutz nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 19 Abfallbeseitigung

- (1) Das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ist verboten.
- (2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, Altglas oder Altpapier, in allgemein zugängliche öffentliche Behälter einzuwerfen.
- (3) Die Vorschriften des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren, Schilder jeder Art aufzustellen oder zu befestigen
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Das gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur

unverzöglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird. Bei Nichtbeachtung erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen, Kinderspielplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bolz- Spielplätze, Schutz der Grün- und Erholungsanlage

§ 22 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen im öffentlichen Bereich nicht aufgestellt werden, wenn nicht eine Genehmigung der Gemeinde vorliegt und die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstückseigentümern und -besitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen vorhanden sind.
- (3) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts sowie des Straßenrechts bleiben unberührt.

§ 23 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Tiere frei herumlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 9. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür und besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entstände für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zu lassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 durch Singen oder sonstiges Lärmen im Freien, andere belästigt,
 3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Sport-, Bolz- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Bolzplätze sowie den Sport- und Funpark benützt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 6 Wertstoff-/Altglassammelbehälter während der Ruhezeiten benützt oder andere unzumutbar belästigt,
 8. entgegen § 7 akustische Vogelscheuchen u.ä. Einrichtungen betreibt,
 9. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 10. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Störungen durch den Fahrzeugverkehr erzeugt.
 11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 13. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält, und der Reinigungspflicht nicht nachkommt
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder andere Tiere gefährdet werden,
 15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 17. entgegen § 14 Bienenstände so aufstellt, dass Wegnutzer oder Anlieger dadurch gefährdet werden,
 18. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes oder eines Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 19. entgegen § 16 Tauben und Wasservögel füttert,
 20. entgegen § 17 Belästigungen durch Staub und Schmutz erzeugt,
 21. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 22. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle oder Wertstoffe wegwirft,
 23. entgegen § 19 Abs. 2 Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Behälter einwirft,
 24. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 29. entgegen § 22 Abs. 1 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte im öffentlichen Bereich, ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne die erforderlichen sanitären Einrichtungen, aufstellt,
 30. entgegen § 22 Abs. 2 Grundstücke zur Verfügung stellt,
 31. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

32. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Tiere frei umherlaufen lässt sowie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
39. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden oder auf andere Weise störender Lärm erzeugt wird,
40. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
41. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
42. entgegen § 23 Abs. 2 die auf den Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte benützt,
43. entgegen § 23 Abs. 3 im Uferbereich lagert,
44. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 3. April 2004 außer Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den 01.06.2022

Ortspolizeibehörde

Gez. Dominik Männle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind oder*
- der Bürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*